

Bundessozialgericht

- 5 RJ 245/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 9. Sept. 1975

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Bevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlicher Richter H a h n e r und B e t h g e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 1973 aufgehoben, soweit die Beklagte darin verurteilt worden ist, der Klägerin vom 1. September 1960 an ein höheres Altersruhegeld auch unter Berücksichtigung der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. April 1939 zu gewähren. Insoweit wird die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 7. August 1972 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für alle Rechtszüge zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des der Klägerin gewährten Altersruhegeldes, insbesondere über die Anrechenbarkeit einer im Sudetenland zurückgelegten Beschäftigungszeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. April 1939.

Die im Jahre 1895 geborene Klägerin war in der Zeit vom 7. April 1921 bis zum 30. April 1939 als Arbeiterin in der Sudetenländischen Tabakfabrik in Tachau beschäftigt und hatte für die Zeit vom 1. März 1922 bis zum 30. April 1939 Beiträge zum Pensionsfond der ehemaligen Tschechoslowakischen Tabakregie gezahlt. Nach ihrem Ausscheiden erhielt sie einen Abfertigungsbetrag in Höhe von 2.235,28 RM, der später um 724,46 RM erhöht wurde.

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 24. Januar 1961 das Altersruhegeld für die Zeit vom 1. September 1960 an. Bei der Rentenberechnung ließ sie die Beschäftigungszeit vom 7. April 1921 bis zum 30. April 1939 unberücksichtigt. Auf den Antrag der Klägerin stellte die Beklagte das Altersruhegeld mit Bescheid vom 22. September 1969 neu unter Berücksichtigung weiterer Zeiten fest. Dabei blieb aber die Zeit vom 7. April 1921 bis zum 30. April 1939 weiterhin unberücksichtigt.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 7. August 1972 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 19. Juni 1973 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheides

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vom 22. September 1969 verurteilt, der Klägerin vom 1. September 1960 an ein höheres Altersruhegeld zu gewähren unter Berücksichtigung der Zeit vom 7. April 1921 bis zum 30. April 1939 als Beschäftigungszeit nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) sowie unter Zuordnung dieser Zeit zur Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 A zu § 22 FRG. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, die Zeit vom 7. April 1921 bis zum 30. April 1939 sei nach § 16 FRG bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Das werde durch § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG nicht ausgeschlossen. Aufgrund der der Klägerin gewährten Abfertigung seien die erworbenen versorgungsrechtlichen Ansprüche der Klägerin erloschen, so daß die zurückgelegten Zeiten bei der Versorgung im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich des FRG nicht mehr als ruhegehalttsfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden könnten. Nach dem im Rahmen des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes geltenden § 111 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) könnten als ruhegehalttsfähige Dienstzeiten nach diesem Gesetz solche Zeiten nicht angerechnet werden, für die eine Abfindung aus öffentlich-rechtlichen Mitteln gewährt worden sei. Um eine solche Abfindung habe es sich aber bei dem im Jahre 1939 an die Klägerin gezahlten Abfertigungsbetrag gehandelt. Zwar bestimmte die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 6 Abs. 2 Buchst. g zu § 18 Abs. 3 FRG, daß als Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften auch eine Abfindung nach den §§ 152, 153 BBG oder entsprechenden Vorschriften anzusehen sei. Das führe aber nicht dazu, daß neben Abfindungen nach bundesrechtlichen Bestimmungen auch solche nach früheren Bestimmungen im Herkunftsland erfaßt seien.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Mit Rücksicht auf das

- 4 -



- 4 -

Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. Mai 1974 - 12 RJ 376/72 - hat sie jedoch die Revision insoweit zurückgenommen, als sie verurteilt worden ist, der Klägerin ein höheres Altersruhegeld unter Berücksichtigung der Zeit vom 7. April 1921 bis zum 30. September 1938 als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG zu gewähren. Die Revision ist nur insoweit aufrechterhalten worden, als die Beklagte verurteilt worden ist, auch die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. April 1939 als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Die Beklagte ist der Ansicht, für die Anwendung des FRG sei für die Zeit nach dem 1. Oktober 1938 kein Raum, denn im Beschäftigungsort Tachau hätten nach § 1 der Verordnung vom 12. Oktober 1938 (RGBl I 1437) ausschließlich reichsgesetzliche Vorschriften gegolten.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und unter
Wiederherstellung des Urteils des Sozialgerichts
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in der Revisionsinstanz nicht von einem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

II

Der Senat konnte nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben (zur Wirksamkeit der Einverständniserklärung der Klägerin vgl. SozR Nr. 5 zu § 124 SGG).

Die zulässige Revision der Beklagten hat - soweit sie aufrechterhalten worden ist - auch Erfolg. Das LSG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, bei der Berechnung

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

des Altersruhegeldes auch die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. April 1939 als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG zu berücksichtigen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Änderung des bindend gewordenen Bescheides der Beklagten vom 24. Januar 1961 durch den Bescheid vom 22. September 1969 dazu geführt hat, daß die Rentenberechnung unabhängig von den Voraussetzungen des § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch hinsichtlich der durch den Bescheid vom 22. September 1969 unberührt gebliebenen Berechnungsfaktoren zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden kann. Selbst wenn der Bescheid vom 22. September 1969 ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 1300 RVO in vollem Umfang darauf nachgeprüft werden kann, ob die noch streitige Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. April 1939 anrechenbar ist, muß dem Begehren der Klägerin insoweit der Erfolg versagt bleiben.

Die Voraussetzungen des § 15 FRG liegen schon deshalb nicht vor, weil es sich bei dem Pensionsfond der ehemaligen Tschechoslowakischen Tabakregie nicht um einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne dieser Vorschrift, sondern um ein System gehandelt hat, das vorwiegend zur Sicherung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst geschaffen worden ist. Solche Systeme gelten nach § 15 Abs. 2 Satz 2 FRG nicht als gesetzliche Rentenversicherung. Die Klägerin hat ihren Anspruch deshalb auch nicht auf § 15, sondern auf § 16 FRG gestützt.

Nach dieser Vorschrift wäre die streitige Beschäftigungszeit nur dann anzurechnen, wenn sie in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten ausländischen Gebieten zurückgelegt wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Nachdem der 1. Senat des BSG seine entgegenstehende Rechts-

- 6 -



- 6 -

ansicht (vgl. BSG 25, 177 = SozR Nr. 7 zu § 16 FRG) aufgegeben hatte, hat der 11. Senat in seinem Urteil vom 17. März 1970 (vgl. SozR N. 12 zu § 16 FRG) entschieden, daß ein nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedertes Gebiet nicht ausländisch im Sinne des § 16 Satz 1 FRG sei, wenn dort zur Zeit der Beschäftigung deutsches Recht gegolten habe und auch angewandt worden sei. Das trifft auch für den im Sudetenland gelegenen Beschäftigungsort der Klägerin zu. Nachdem zunächst mit Erlaß vom 1. Oktober 1938 (RGBl I, 1331) das Deutsche Reich die Verwaltung der besetzten sudetendeutschen Gebiete übernommen hatte, waren diese Gebiete durch Gesetz vom 21. November 1938 (RGBl I, 1641) zu Bestandteilen des Deutschen Reiches erklärt worden. Die Verordnung über die Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an die Anwendung der RVO in den sudetendeutschen Gebieten angeordnet. In der Rechtsprechung ist daher auch schon mit Recht angenommen worden, daß die sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 an nicht mehr zur Tschechoslowakei gehörten und die deutsche Reichsversicherung eingeführt war (vgl. SozR Nr. 23 zu § 1 FremdRG). Danach hat es sich in der Zeit nach dem 1. Oktober 1938 nicht um eine Beschäftigungszeit in einem ausländischen Gebiet gehandelt, so daß eine Anrechenbarkeit nach § 16 FRG ausscheidet.

Der Senat hat auf die begründete Revision der Beklagten das Urteil des LSG in dem noch angefochtenen Umfang aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des SG insoweit zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Dabei ist berück-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

sichtigt worden, daß die Klägerin Im Ergebnis nur zu einem verhältnismäßig unwesentlichen Teil keinen Erfolg hatte.

Prinz & Partner

